

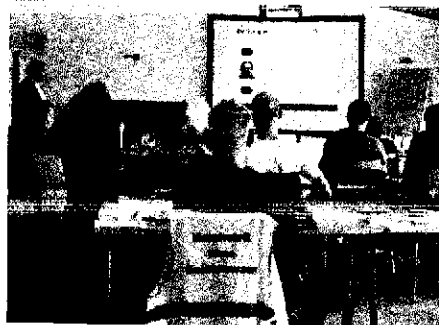
Mitgliederversammlung in Bonn

Dicht gepackt war das Programm der Frühjahrs-MV. Vor allem die Themen Wettbewerbsrecht und Scheinselbstständigkeit stießen auf großes Interesse.

Die Tagungsstätte „Haus der Begegnung“ erwies sich als idealer Ort für Austausch und Diskussion. Die Anlage am Rande der 60er-Jahre-Bungalowsiedlung für Bundesbeamte (Herbert Wehner und Hans-Dietrich Genscher wohnten dort) bot helle und moderne Tagungsräume, Bewirtung mit schmackhafter Kost, ruhige Gästezimmer und abendliche Entspannung bei Kicker, Tischtennis und Billard.

Internetauftritt und Wettbewerbsrecht

Als reisegewerbetreibender Handwerker einen eigenen Internetauftritt zu gestalten, ist eine Herausforderung und war deshalb Thema eines Vortrags. Mangelnde Kenntnis von Programmierung und Bedienung einer Redaktionssoftware sind aber kein Hindernis. Thomas Kiefer von der Kölner Content Management AG warb für sein Rundum-Sorglos-Paket namens „web4business“. Gegen eine monatliche Gebühr übernimmt es lästige Verwaltungsarbeiten und enthält ein leicht zu bedienendes System, um Inhalte online ansprechend zu präsentieren. Weit höher sind die rechtlichen Hürden. Der Vortrag von Rechtsanwältin Simone Baiker bot hier Orientierungshilfe. Wer „ohne vorhergehende Bestellung“ tätig ist, darf innerhalb seiner Internetpräsentation ebenfalls keine Bestellmöglichkeit anbieten. Anschrift, Telefon, Fax und E-Mail gehören hingegen zu den Pflichtangaben, die das Telemediengesetz ausdrücklich vorschreibt. Um Abmahnungen zu vermeiden, sollte das „Handwerk im traditionellen Reisegewerbe“ prominent und deutlich erkennbar herausgestellt werden. Wer keine Vorbehaltstätigkeiten ausführen darf, sollte sie auch nicht auf seiner Internetseite bewerben. Sind sie aber in der Reisegewerbekarte aufgeführt, steht einer ansprechenden Präsentation der eigenen Arbeit nichts entgegen, sie ist sogar zu empfehlen. Sollte doch mal eine Abmahnung ins Haus schneien, ist guter Rat teuer. Wer unbedacht eine Unterlassungserklärung unterschreibt, unterzeichnet damit unter Umständen sein gewerbliches Todesurteil. Eine zur Unterzeichnung zugesandte Unterlassungserklärung müsse unbe-



Gespannte Aufmerksamkeit bei den Vorträgen von RA Felser (li) und RA Baiker (Mitte). Die Pausen boten Gelegenheit zum Netzwerken

dingt geprüft werden. Betroffene sollten keinesfalls unbedacht zustimmen und auch selbst keine Änderungen vornehmen, ohne vorher fachlichen Rat vom BUH oder von einem Anwalt eingeholt zu haben.

Schein oder Nichtschein

Für einige Überraschungen sorgte das Thema Scheinselbstständigkeit. Der Kölner Rechtsanwalt Michael Felser klärte zunächst über verbreitete Rechtsirrtümer auf. Nach gängiger Meinung reiche eine vertragliche Regelung über freie Mitarbeit, welche Weisungen nach Ort und Zeit ausschließt, aus. Andere glauben, es gäbe Checklisten, anhand derer der eigene Status leicht zu klären sei. So eindeutig ist es jedoch nicht. Laut Felser böte kein Einzelkriterium sicheren Schutz vor einer Einstufung als rentenversicherungspflichtiger Selbstständiger oder Scheinselbstständiger. Wer aber über fünf Sechstel seines Umsatzes mit einem Hauptauftraggeber mache, dem sei dagegen die Rentenversicherungspflicht nahezu sicher, unter Umständen bis zu vier Jahren rückwirkend. Ein wichtiger Tipp von Rechtsanwalt Felser war, möglichst Pauschalen statt Stundensätze anzubieten und abzurechnen. Die Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung in den jeweiligen Fällen ließen sich kaum vorhersagen. Der Mix und die Summe der Indizien gäben den Ausschlag. Eine gute Hilfestellung bietet die Checkliste für Selbstständigkeit im Ratgeberteil dieser FREIBRIEF-Ausgabe. Auch Gerichtsentscheidungen fielen, laut Felser, je nach Richter oder Region



in gleich gelagerten Fällen unterschiedlich aus. Viele Richter stützen sich ausschließlich auf die Expertise der Deutschen Rentenversicherung. Eine Klärung in höheren Instanzen sei schwierig, weil diese Gerichte es ablehnten, sich mit Einzelfallentscheidungen zu befassen.

Es bleibt viel zu tun

Im Abschlussgespräch zeigten sich die meisten Teilnehmer der Idee der Sozialversicherung gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen, jedoch nicht als Waffe gegen Soloselbstständige. Entscheidend sei das Finanzierungsmodell. Hohe Einstiegsprämien wurden als unverhältnismäßige Belastung für Gründer und Kleinstunternehmer beklagt. Auf der anderen Seite würde eine Bemessungsgrenze die Beiträge deckeln. Finanzierungsmodelle, die den Kunden wie bei der Künstlersozialkasse mit in die Pflicht nehmen, wurden ebenfalls angesprochen. Viel Empörung löste im Gespräch die geplante 900-Euro-Bildungskopfprämie für Soloselbstständige der SOKA-BAU [siehe Artikel Seite 36] aus. Auch in den Pausen wurde darüber diskutiert. Kollegen, die ihre Leistungen für zu geringes Entgelt anbieten, waren dort ebenfalls Thema. Und es war einmal mehr erschütternd, zu erfahren, dass es weiterhin Gewerbebehörden gibt, die sich hartnäckig weigern, eine Reisegewerbekarte auszustellen und damit die Existenzgründung einer Handwerkerin blockieren. Die Bretter, die von den unabhängigen Handwerkerinnen und Handwerkern des BUH zu bohren sind, bleiben unverändert dick. (ms)